



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2025

Emden, Freitag, 14. November

Nr. 41

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN Aufstellung (§ 2 (1) Baugesetzbuch) und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 (2) u. 4 (2) Baugesetzbuch) - Bebauungsplan D 52, II. Änderung „Wilhelm- Röntgen- Straße“ Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch	156
Öffentliche Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte nach den §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	158
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	159
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für sieben Grundwasserhaltungen gemäß § 8 WHG / Stadt Emden	160
Bekanntmachung der Sitzung des Schulausschusses am Dienstag, 18.11.2025.....	161
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Erwachsenenbildung am Donnerstag, 20.11.2025	162

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2025 der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18. November 2019 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Twixlum	163
Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Engerhufe.....	164

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN
Aufstellung (§ 2 (1) Baugesetzbuch) und Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung (§§ 3 (2) u. 4 (2) Baugesetzbuch)
- Bebauungsplan D 52, II. Änderung „Wilhelm- Röntgen- Straße“
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch

Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. D 52, II. Änderung „Wilhelm- Röntgen- Straße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung aufzustellen sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt. Gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch verzichtet.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Larrelt und wird westlich von der Hauptstraße, nördlich von der Straße Am Constatiadeich sowie süd- östlich der Wilhelm-Röntgen-Straße umschlossen.

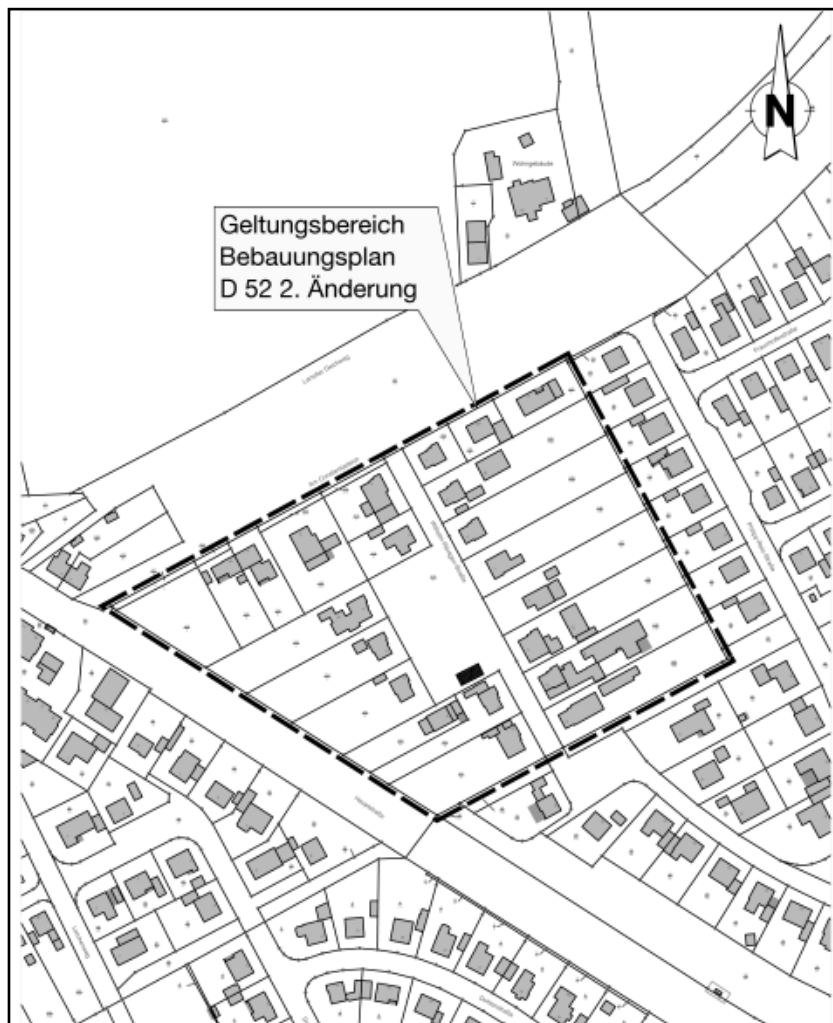
Ziel der Planung soll es sein, im Rahmen der Wohnbaulandmobilisierung bauplanungsrechtlich eine höhere Ausnutzung und bauliche Dichte der Grundstücke für weitere Bebauungen zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 52, II. Änderung „Wilhelm- Röntgen- Straße“ umfasst eine Gesamtgröße von rd. 26.300 m². Das Allgemeine Wohngebiet (WA) hat dabei eine Größe von rd. 22.900 m². Weitere Flächen sind Straßenverkehrsflächen mit rd. 2.250 m² und Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit rd. 1.120 m². Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird der Planentwurf und die Entwurfsbegründung mit den vorliegenden Fachgutachten in der Zeit vom

17.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025

auf der Internetseite der Stadt Emden zur Einsichtnahme veröffentlicht: <http://www.emden.de>, Rubrik: Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD-Stadtplanung. Parallel liegen die Unterlagen sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Termine können bevorzugt per E-Mail an stadtplanung@emden.de sowie unter den Rufnummern 04921/87-1416 oder -1548 vereinbart werden. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen. Stellungnahmen sollen gem. § 3 (2) Baugesetzbuch während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist stadtplanung@emden.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38 b, 26721 Emden oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden. Es wird gem. § 3 (2) Satz 3 Baugesetzbuch und § 4 a (5) Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Niedersächsischem Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Formblatt „Information der betroffenen Personen (Bürger*innen) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO).“



Emden, den 14.11.2025
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte nach den §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weisen wir die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Emden auf das Recht hin, der Weitergabe ihrer Daten aus dem Einwohnermelderegister nach § 50 Abs. 1 bis 3 BMG, § 42 Abs. 1 BMG und § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen bezieht sich auf die nachfolgend genannten Datenübermittlungen:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BMG widersprochen werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Für die Stadt Emden gilt: Ein Widerspruch gegen die Weitergabe dieser Daten ist an die Stadt Emden, Fachdienst Bürgerbüro, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden, zu richten.

Entsprechende Formulare können im Bürgerbüro der Stadt Emden in Empfang genommen werden. Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe kann auch online über www.emden.de/buergerservice/formulare-und-antraege eingereicht werden.

Schon früher im Bürgerbüro eingereichte Widerspruchserklärungen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert zu werden.

Emden, den 14.11.2025
Stadt Emden – Fachdienst Bürgerbüro

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg, beantragt im Rahmen des BImSch-Verfahrens „Errichtung einer Elektrolyseanlage in Emden (Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstück 27)“ einen Gewässerausbau (Herstellung einer temporären Grabenteilverrohrung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche D).

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 14.11.2025
Stadt Emden – Fachdienst Umwelt und Klimaschutz

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für sieben Grundwasserhaltungen gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Sternkamp 14, Westerstede, hat einen Antrag nach § 8 WHG für sieben Grundwasserhaltungen zur Durchführung von Tiefbauarbeiten auf dem Betriebsgelände TenneT TSO GmbH am Wykhoffweg im Rahmen der Erweiterung des Umspannwerks Emden Ost, 2. Bauabschnitt, in Emden gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 14.11.2025
Stadt Emden – Fachdienst Umwelt und Klimaschutz

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Sitzung des Schulausschusses
am Dienstag, 18.11.2025
um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------------|---------|--|
| TOP 1 | | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 3 | | Genehmigung des Protokolls Nr. 21 über die Sitzung des Schulausschusses am 03.06.2025 |
| TOP 4 | | Einwohnerfragestunde |
| TOP 5 | 18/1639 | Schulentwicklungsplan der Stadt Emden |
| TOP 6 | 18/1797 | Schulentwicklungsplanung / Herrentorschule;
- Antrag des Stadtelterrates für Schulen vom 10.09.2025 |
| TOP 7 | 18/1795 | Antrag auf Verschiebung der Beschlussfassung zum Schulentwicklungsplan in das nächste Jahr sowie die Durchführung einer Bürgerbefragung über die zukünftige Schullandschaft.
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 19.10.2025 |
| TOP 8 | 18/1796 | Antrag zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Emden;
- Gemeinsamer Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 03.11.2025 |
| TOP 9 | 18/1798 | Sichere Schulwege - Schulstraßen;
- Antrag der Gruppe GRÜNE feat. Urmel vom 03.11.2025 |
| TOP 10 | | Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters |
| TOP 11 | | Anfragen |

Emden, den 14.11.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur und
Erwachsenenbildung am Donnerstag, 20.11.2025
um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------------|---------|---|
| TOP 1 | | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 3 | | Genehmigung des Protokolls Nr. 13 über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Erwachsenenbildung am 24.06.2025 |
| TOP 4 | | Einwohnerfragestunde |
| TOP 5 | 18/1800 | Erklärung der Stadt Emden zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zur Rückgabe von NS-Raubgut aus öffentlichen Sammlungen |
| TOP 6 | 18/1802 | Sachstandsbericht "Chinesentempel" |
| TOP 7 | 18/1803 | Sachstandsbericht INTERREG-Projekt "Redbad" |
| TOP 8 | 18/1801 | Bericht über den Emdener Kultursommer 2025 mit Ausblick auf den Kultursommer 2026 |
| TOP 9 | 18/1805 | Bericht über die Innenstadtveranstaltungen in Emden 2025 |
| TOP 10 | 18/1806 | Vorstellung der Besucherzahlen in der Theater- und Konzertsaison 2024/2025 im Festspielhaus am Wall |
| TOP 11 | | Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters |
| TOP 12 | | Anfragen |

Emden, den 14.11.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Bekanntmachung vom 28. Oktober 2025
der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 18. November 2019
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Twixlum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum haben auf ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2025 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof in Twixlum folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

I. Grabgebühren

(1) Teilanonymes Reihenurnengrab:(30 Jahre Ruhezeit)	350,00 €
(2) Wahlsarggrab: (30 Jahre Nutzungszeit)	450,00 €
Wahlurnengrab: (30 Jahre Nutzungszeit)	600,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2026 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personal und Verwaltung, der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, der Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

12,00 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 5. November 2025 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Twixlum, den 28. Oktober 2025

- Der Kirchenrat -

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Engerhufe

In der vereinfachten Flurbereinigung Engerhufe, Landkreis Aurich, wurde das Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Bodenschätzung - in modifizierter Form - werden dabei zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage der späteren Planabfindung.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten
**im Gulfhof Ihnen, Kirchwyk 3, 26624 Südbrookmerland am 27. Und 28. November
von 09:00 bis 16:00 Uhr** ausgelegt.

Die Auslegung wird mit der Erläuterung und Anhörung nach § 32 Satz 2 FlurbG verbunden. Mitarbeitende des Amtes für regionale Landesentwicklung sind für evtl. Rückfragen anwesend.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Hier befindet sich ein weiterer Link zu den Wertermittlungsunterlagen führt, die ab dem **08.11.2025** einsehbar sind.

Im Auftrage
Baalmann

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.